

Tierärztekammer des Saarlandes

DTBl. 12/2022

Änderung der Satzung der Sterbeumlagekasse der Tierärztekammer des Saarlandes

vom 20.07.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 12 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes in ihrer Sitzung am 20.07.2022 folgende Änderung der Satzung der Sterbeumlagekasse vom 8. August 2001 beschlossen (DTBl. 5/2003 S. 558):

§ 1 Rechtsform, Zweck und Sitz der Sterbeumlagekasse

Die Sterbeumlagekasse ist eine Einrichtung der Tierärztekammer des Saarlandes (TÄK d. S.) mit dem Zweck, beim Todesfall eines Mitgliedes der Sterbeumlagekasse den Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung eine Beihilfe zu gewähren. Der Sitz der Sterbeumlagekasse ist der Sitz der TÄK d. S.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist für alle Angehörigen der TÄK d. S. freiwillig. Sie beginnt auf schriftlichen Antrag und kann jederzeit widerrufen werden. Ein Anspruch auf Auszahlung der bisherigen Beiträge oder einer Sterbeumlage bestehen nicht.

§ 3 Ausnahme von der Mitgliedschaft

Ausgenommen von der Mitgliedschaft der Sterbeumlagekasse der TÄK d. S. sind die Kammerangehörigen, die bei der Aufnahme in die TÄK d. S. das 45. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Freiwillige Mitgliedschaft

Mitglieder der Sterbeumlagekasse, die durch Wechsel ihres Wohnsitzes oder ihres Dienstortes als Mitglieder der TÄK d. S. ausscheiden, können auf Antrag in der Sterbeumlagekasse als freiwilliges Mitglied verbleiben, wenn sie ihren Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung nachkommen.

§ 5 Leistungen der Sterbeumlagekasse

(1) Beim Todesfall eines Mitgliedes der Sterbeumlagekasse haben die Hinterbliebenen einen Anspruch auf eine Beihilfe. Die Sterbeumlagekasse zahlt den Hinterbliebenen unverzüglich die Beihilfe aus.

(2) Für die Höhe der Beihilfe wird bis zum 31.12.2022 ein Betrag in Höhe von 3.970,00 € festgesetzt. Dies entspricht dem Betrag von 70 % der Eingangsstufe des monatlichen Grundgehältes (ohne Zulagen und Zuschläge) für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung. Nach dem 31.12.2022 verringert sich der Beihilfebetrags um jährlich 10 %.

(3) Jedem Mitglied wird die Satzung der Sterbeumlagekasse zugestellt.

§ 6 Beiträge zur Sterbeumlagekasse

(1) Die Beiträge für die Auszahlung der Beihilfe und für die gering zu haltenden Verwaltungskosten werden durch Umlagen gedeckt, die nach einem Todesfall eines Mitgliedes der Sterbeumlagekasse zu erheben sind. Die eingeforderte Umlage ist von jedem Mitglied innerhalb eines Monats einzuzahlen. Die Höhe der Umlage wird vom Vorstand der TÄK d. S. festgelegt. Die Umlage ist jeweils so anzusetzen, dass stets die Mittel für die Leistungen

der Beihilfe von drei Todesfällen zuzüglich der erforderlichen Verwaltungskosten vorhanden sind.

(2) Wird die nach einem Todesfall fällige Umlage von einem Mitglied nicht rechtzeitig innerhalb von einem Monat entrichtet, so ist der rückständige Betrag durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Festsetzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat anzumahnen. Zahlt ein Mitglied bis zum Ablauf dieser zweiten Zahlungsfrist die Umlage nicht, wird es erneut unter Fristsetzung von 1 Monat gemahnt mit dem Hinweis auf Ausschluss aus der Sterbeumlagekasse bei fortgesetzter schuldhafter Zahlungsverweigerung.

(3) Kommt ein freiwilliges Mitglied der Sterbeumlagekasse seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Zustellung der 2. Mahnung gemäß Abs. 2 und einem Hinweis auf die Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges nicht nach, so wird es auf Antrag der Geschäftsstelle durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied aus der Sterbeumlagekasse ausgeschlossen und verliert alle Anrechte. Geleistete Umlagen werden nicht zurückerstattet.

(4) Alle neu in die Sterbeumlagekasse eintretenden Kammermitglieder haben bei der Aufnahme einmalig zwei Umlageraten zu entrichten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von drei Jahren aus der TÄK d. S. aus, so wird ihm auf Antrag die Eintrittsumlage zurückerstattet.

(5) Auf Antrag kann bei einer besonderen Notlage der Vorstand der TÄK d. S. fällige Einzahlungen in die Sterbeumlagekasse stunden oder ermäßigen. Entsprechende Nachweise sind vom Antragsteller vorzulegen.

§ 7 Mittel der Sterbeumlagekasse

Die Mittel der Sterbeumlagekasse sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der TÄK d. S. zu verwalten und dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen und notwendigen Verwaltungskosten Verwendung finden.

§ 8 Verwaltung der Sterbeumlagekasse

Die Geschäfte der Sterbeumlagekasse werden von der Geschäftsstelle der TÄK d. S. geführt. Vorstand und Geschäftsstelle haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die schriftlichen Angelegenheiten der Sterbeumlagekasse zu bearbeiten und die Kassengeschäfte zu führen
- b) jeweils die Höhe der Umlagen und der Beihilfen zu berechnen und festzulegen
- c) über Einnahmen und Ausgaben der Sterbeumlagekasse im ersten Halbjahr eines jeden Jahres der Vertreterversammlung der TÄK d. S. eine aufgegliederte Rechnung zu legen

§ 9 Übergangsregelung

Ab 01.01.2023 entfällt die Pflichtmitgliedschaft in der Sterbeumlagekasse der Tierärztekammer des Saarlandes. Die Sterbeumlagekasse wird in Form einer freiwilligen Mitgliedschaft fortgeführt.

Alle neu in die Tierärztekammer des Saarlandes eintretenden Kammermitglieder können auf Antrag freiwilliges Mitglied der Sterbeumlagekasse werden.

Alle bisherigen Mitglieder können ihre Mitgliedschaft in der Sterbeumlagekasse formlos kündigen und somit ab 01.01.2023 aus der Sterbeumlagekasse austreten. Ein Anspruch auf Auszahlung der bisherigen Beiträge oder einer Sterbeumlage besteht nicht. Erfolgt keine Kündigung wird die Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft überführt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung der Sterbeumlagekasse der TÄK d. S. tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Das Saarländische Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hat die vorstehende Satzung der Sterbeumlagekasse nach § 6 Abs. 1 und 2 Nr. 6 und 12 SHKG mit Schreiben vom 07.11.2022, Az.:2142-11#002, genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Ottweiler, den 08. November 2022

SR Dr. Arnold Ludes
Präsident der Tierärztekammer des Saarlandes